

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor wir zu den steuerlichen Neuigkeiten kommen, möchten wir Sie noch über aktuelle personelle Veränderungen informieren. Ab dem 01.08.2012 wird bei uns in Chemnitz Frau Sindy Reisinger als weitere Steuerfachangestellte starten. In unserer Niederlassung Pirna beginnt Frau Anne Werrmann am 01.08.2012 die Ausbildung zur Steuerfachangestellten. Frau Werrmann ist bereits seit 1. Juni als Praktikantin dort tätig. Eine weitere personelle Verstärkung für unser Büro in Pirna bewerben wir zurzeit aktiv.

In mehreren aktuellen Urteilen hat die Steuerrechtsprechung zu der Frage Stellung genommen, ob bestimmte **Baumaßnahmen zur Gesundheitsvorsorge** steuerlich abziehbare außergewöhnliche Belastungen darstellen. So hat das Finanzgericht (FG) Köln im April dieses Jahres rechtskräftig entschieden, dass Kosten für die Abschirmung einer Eigentumswohnung gegen **Elektrosmog** steuerlich abziehbar sind. Ebenso entschied der Bundesfinanzhof (BFH) in einer Reihe von Urteilen desselben Tages im März 2012 betreffend Aufwendungen für die **Asbestsanierung eines Wohnhausdaches** und die Kosten für die Sanierung eines mit **echtem Hausschwamm** befallenen Gebäudes.

Zu Beginn dieses Jahres wurden die Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren in einem wesentlichen Punkt geändert. Nach dieser Verwaltungsrichtlinie sollen **verspätet abgegebene Erklärungen** umgehend an die Straf- und Bußgeldsachenstelle abgegeben werden. Zu den Erklärungen gehören auch **Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen**. Um dieser Meldung (und damit einer u. E. völlig übertriebenen Kriminalisierung) zu entgehen, sollte ein Antrag auf Fristverlängerung beim Finanzamt gestellt werden, wenn absehbar ist, dass der Termin zur Abgabe der (Vor-)Anmeldung nicht zu halten sein wird.

Die zu Beginn dieses Jahres eingeführte sog. **Gelangensbestätigung**, die nach Ansicht des Bundesfinanzministers (BMF) bei **Ausfuhrlieferungen** allein als Nachweis für die Ausfuhr und damit die Umsatzsteuerfreiheit gelten sollte, gilt weiter zunächst nicht. Nachdem die Anwendung der Regelung bereits bis zum 30.06.2012 ausgesetzt war, hat der BMF diese Aussetzung bis zum 31.12.2012 verlängert. Es gelten (mindestens) bis Jahresende also noch die alten Regelungen zum Nachweis der Ausfuhr. In demselben Schreiben kündigt der BMF übrigens eine komplette Überarbeitung und Neufassung der gerade erst neu gefassten Regelungen an.

Mit zwei Urteilen aus dem Februar dieses Jahres hat der BFH entschieden, dass Kosten für die **Fahrten zwischen der Wohnung und einer vollzeitig besuchten Bildungseinrichtung** (Universität, Kolleg, Schule etc.) in voller Höhe abgezogen werden können. Bislang wurde für diese Fahrten nur die Entfernungspauschale anerkannt, weil der BFH die vollzeitig besuchte Bildungseinrichtung wie eine regelmäßige Arbeitsstätte gesehen hatte. Diese frühere Auffassung hat der BFH mit dem aktuellen Urteil aufgegeben.

In die gleiche Richtung zielt ein weiteres Urteil des BFH, das die bisherige Rechtsprechung zu Gunsten der Steuerbürger ändert. Der BFH entschied, dass ein Arbeitnehmer **maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte** haben kann. Dies hat zu Folge, dass jeder andere im Rahmen der Arbeitnehmertätigkeit zurückgelegte Weg als Dienstreise zu beurteilen ist, auch wenn andere Einrichtungen des selben Arbeitgebers aufgesucht werden. Für diese Wege sind die erheblich höheren Kosten nach Dienstreisegrundsätzen abziehbar. Ebenso wird die Frage, ob überhaupt eine regelmäßige Arbeitsstätte (oder eine sog. **Auswärtstätigkeit**) vorliegt, nicht mehr nach quantitativen, sondern allein nach **qualitativen** Aspekten beurteilt. So geht ein Leiharbeiter generell einer solchen Auswärtstätigkeit nach. Dasselbe gilt auch für Arbeitnehmer, die für eine Außendiensttätigkeit beschäftigt sind, auch wenn sie (in einem Urteil des BFH sogar arbeitstäglich) den Betrieb aufsuchen.

Mit der Antwort auf die Anfrage eines Bundestagsabgeordneten hat die Bundesregierung offengelegt, **welche Behörden und Institutionen automatisch regelmäßig Daten von Bürgern an das Finanzamt** übertragen. Hier die Auflistung:

- Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) übermitteln Beiträge, sofern der Bürger zustimmt.
- Die zuständigen Stellen für das Riester-Verfahren (z. B. Besoldungsstellen) übermitteln alle zur Prüfung der Gewährung nötigen Daten, sofern der Bürger eingewilligt hat.
- Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen übermitteln die Höhe der ausgezahlten Renten und anderen Leistungen.
- Sämtliche Träger von Sozialleistungen (BfA, GKV, Berufsgenossenschaften, Elterngeldstellen etc.) übermitteln die Höhe der ausgezahlten Lohnersatzleistungen. Das sind insbesondere ALG I, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Elterngeld, Krankengeld, etc.

Wir stellen fest: Der Bürger wird immer gläserner...

Zum Schluss möchten wir noch Marco Buschmann aus der FAZ vom 09.03.2012 zitieren, der die aktuelle wirtschaftliche Gesamtlage wie folgt bewertet:

„In Deutschland gibt es mittlerweile eine strukturelle Mehrheit von Profiteuren hoher Staatsausgaben und nur noch eine Minderheit, die zur Finanzierung dieser Staatseinnahmen durch Ertragsteuern beiträgt ... Es droht, mit den Worten von Alexis de Tocquevilles, eine steuerliche Tyrannei der Mehrheit ... Wenn man so will, stimmen mehr Füchse als Hasen darüber ab, was zum Abendessen verspeist wird.“

Sehr passend und treffend, wie uns scheint.

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gern!

Mit freundlichen Grüßen

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH